

Name: _____

Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

☐ Studierende/r

☐ Schüler/in BFS _____

☐ Praktikant/in

☐ Externe/r Teilnehmer/in Akademie

☐ Übersetzungshelfer/in

☐ Teilnehmer/in am Kurs für Hygienebeauftragte

☐ Arbeitsassistentz _____

☐ Sonstige/r _____

Erklärung zur Schweigepflicht und zum Datengeheimnis

Mir ist bekannt, dass ich Patientendaten und sonstige personenbezogene Daten, die mir im Zuge meiner Tätigkeit am Universitätsklinikum Würzburg (UKW) bekannt werden, ausschließlich im Rahmen meiner Tätigkeit verwenden und Dritten nicht verfügbar machen darf. Mir ist weiterhin bekannt, dass Patientendaten und sonstige personenbezogene Daten durch mich unbefugt weder erhoben, verarbeitet noch genutzt werden dürfen. Ich bin informiert, dass ein Verstoß gegen die Schweigepflicht und das Datengeheimnis nicht nur Schadensersatzansprüche gegen mich, sondern auch eine persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit meinerseits begründen kann.

Mir ist außerdem bekannt, dass

1. diese Verschwiegenheitspflicht sich auf alles, was mir in Ausübung oder aus Anlass meiner Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist, erstreckt;
2. sich die Verschwiegenheitspflicht auch auf schriftliche Mitteilungen von Patientinnen und Patienten, Aufzeichnungen über Patientinnen und Patienten, Röntgenaufnahmen sowie sonstige Untersuchungsbefunde bezieht;
3. sich meine Verschwiegenheitspflicht auch erstreckt auf die internen Verhältnisse des UKW sowie die mir bei meiner Tätigkeit bekannt werdenden sonstigen personenbezogenen Daten, z.B. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Klinikums sowie externen Personen, die UKW tätig sind;
4. die Verschwiegenheitspflicht gegenüber jedermann besteht, so auch
 - a. gegenüber meinen eigenen Familienangehörigen,
 - b. gegenüber Familienangehörigen der Patientinnen und Patienten,
 - c. gegenüber Ärztinnen und Ärzten, die nicht in die Behandlung eingebunden sind,
 - d. gegenüber Arbeitskollegen, soweit eine Mitteilung nicht aus dienstlichen Gründen erfolgt,
 - e. gegenüber demjenigen, der von der betreffenden Tatsache bereits Kenntnis erlangt hat;
5. meine Verschwiegenheitspflicht auch nach dem Tod der Betroffenen fortbesteht;
6. meine Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fortbesteht.

Ich kenne die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeugnisverweigerungsrecht (vgl. Seite 2). Ich werde bei Gerichten und Behörden über Tatsachen, die mir bei meiner Tätigkeit bekannt werden, ohne vorherige Genehmigung des Klinikums nicht aussagen oder sonst Auskunft erteilen.

Gelesen und zur Kenntnis genommen, ein Exemplar des Merkblattes wurde mir ausgehändigt:

Würzburg, _____
Datum

Unterschrift (Externe/r)

Anstalt des Öffentlichen Rechts

Vorstand:

Prof. Dr. Georg Ertl, Ärztlicher Direktor
Anja Simon, Kaufmännische Direktorin
Günter Leimberger, Pflegedirektor
Prof. Dr. Matthias Frosch, Dekan

Aufsichtsratsvorsitzender:

Dr. Ludwig Spaenle
Bayerischer Staatsminister für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst



Vorschriften zur Schweigepflicht und zum Datengeheimnis (Auszug)

§ 203 Strafgesetzbuch - Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, (...)anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) (...) Den in Absatz 1 (...) Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. (...)
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 53 Strafprozessordnung (Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger)

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt
 - (...)
 2. (...), Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; (...)

§ 53a Strafprozessordnung (Zeugnisverweigerungsrecht der Berufshelfer)

- (1) Den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Genannten stehen ihre Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes dieser Hilfspersonen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Genannten, es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.
(...)

§ 383 Zivilprozessordnung (Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen)

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:
 - (...)
 6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.
(...)
- (3) Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

Art. 5 Bayerisches Datenschutzgesetz

Den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 5 Bundesdatenschutzgesetz

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). (...). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.